



## **Sitzungsvorlage 2023/023**

Verfasser:  
Verbandskämmerei, Britta Fischer

Stand: 30.01.2023

Beteiligung:

Az.

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	02.03.2023	öffentlich
---	------------	------------

### **Verlängerung der Optionserklärung im Umsatzsteuerrecht; Übergangsvorschrift zur Nichtanwendung des § 2b UStG**

#### **Beschlussvorschlag:**

An der Erklärung an das Finanzamt aus dem Jahr 2016 zur Anwendung der Verlängerung der Übergangsvorschrift wird festgehalten. Gegenüber dem Finanzamt wird erklärt, dass der Gemeindeverband Mittleres Schussental - vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs - weiterhin für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2025 ausgeübten Tätigkeiten, die Regeln des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwenden wird.

### **Altregelung der Umsatzbesteuerung**

Nach dem bis Ende 2015 geltenden Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Zweckverbände) gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S. der §§ 1 und 4 des KStG, sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Alle anderen Bereiche (z. B. hoheitliche Tätigkeiten, Vermögensverwaltung und Beistandsleistungen) unterlagen bislang weder der Körperschafts- noch der Umsatzbesteuerung.

### **Neuregelung der Umsatzbesteuerung**

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union orientiert sich am Wettbewerbsgrundsatz. Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 wurden im Rahmen ihrer Umwandlung in nationales Recht die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Änderungen traten am 01. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPdöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden. Von dieser Optionserklärung hat der Gemeindeverband Mittleres Schussental Gebrauch gemacht.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz I) wurde u. a. die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nach § 27 Abs. 22 UStG aufgrund vordringlicher Arbeiten der jPdöR zur Bewältigung der CORONA-Pandemie bis 31.12.2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG). Auch von dieser Option hat der Gemeindeverband Gebrauch gemacht.

Im Dezember 2022 wurde nun im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist für weitere zwei Jahre, bis 31.12.2024, beschlossen. Die Verbandskämmerei schlägt daher der Versammlung vor, wieder von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

Durch die Neuregelung wird eine höhere steuerliche Belastung für die Mitgliedsgemeinden erwartet. Nach Abwägung der steuerlichen und somit finanziellen Gesichtspunkte sowie den noch ausstehenden Auslegungen des Gesetzgebers/Ministerien zu einzelnen Fragen, wird empfohlen, die Optionsverlängerung zur Beibehaltung der alten Rechtslage in Anspruch zu nehmen. Diese Übergangsregelung enthält weiterhin die Möglichkeit eines einmaligen Widerrufs. Eine Beschränkung des Widerrufs auf

einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Einer erneuten schriftlichen Erklärung gegenüber dem Finanzamt bedarf es nicht.

**Kosten und Finanzierung:**

Die vorzeitige Anwendung der neuen Umsatzbesteuerung würde zu einer höheren Steuerbelastung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental führen.

**Anlage/n:**

Keine